

Antworten des Landes Saarland

Zusammenfassung

- Ausnahmegenehmigungen für Folienkennzeichen: **nein**
- Bestandsschutz für H- oder 07-Kennzeichen an noch nicht 30 Jahre alten Klassikern bei Umzug: **ja**
- Kontakt:
www.saarland.de/ministerium_umwelt_energie_verkehr.htm

Antworten im Einzelnen

H-Kennzeichen: jünger 30 Jahre?

Vor der bundesweit und inzwischen global gültigen 30-Jahres-Grenze für Oldtimer wurden so genannte 07- und H-Kennzeichen in manchen Bundesländern auch an 25 oder gar 20 Jahre alte Fahrzeuge vergeben. Diese sind teilweise noch immer nicht 30 Jahre alt.

Was gilt bei der Ummeldung eines solchen Fahrzeugs über die Grenze Ihres Bundeslands hinaus?

Mit der Verordnung zur Neuordnung des Rechts der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (FZV) und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 25. April 2006 sind Oldtimer nach § 2 Nr. 22 solche Fahrzeuge, die vor mindestens 30 Jahren erstmals in den Verkehr gekommen sind, weitestgehend dem Originalzustand entsprechen, in einem guten Erhaltungszustand sind und zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen. Vor Einführung der FZV galt eine Frist von 20 Jahren. Es wird davon ausgegangen, dass ein Oldtimer (30 Jahre) bei Ummeldung in ein anderes Bundesland ebenfalls als solcher anerkannt wird.

Wie wird in Ihrem Bundesland verfahren, wenn ein noch nicht 30 Jahre altes Fahrzeug mit 07- oder H-Kennzeichen, ausgegeben in einem anderen Bundesland, zugelassen werden soll? Gewähren Sie Bestandsschutz?

Im Saarland wird Bestandschutz gewährt.

Wenn ja, gilt dieser Bestandsschutz auch bei gleichzeitiger Besitzumschreibung, d. h. bei Verkauf vom bisherigen an einen neuen Halter? Anders formuliert: Machen Sie den Bestandsschutz an Fahrzeug und Fahrer oder nur am Fahrzeug fest?

Im Saarland wird der Bestandsschutz am Fahrzeug fest gemacht.

Haben die Regierungspräsidien Ihres Bundeslands diesbezüglichen Spielraum?

Im Saarland liegen die Zuständigkeiten bei den Zulassungsbehörden. Spielraum gibt es keinen.

Existiert in Ihrem Verkehrsministerium ein diesbezüglich kompetenter Ansprechpartner (nur für Fachleute, nicht für Endverbraucher)?

Markus Traub, Telefon 0681-501 3406

Fragen zu Folienkennzeichen:

Nach § 60 Abs. 1a StVZO – alt – (jetzt § 10 Abs. 2 FZV) müssen Kfz-Kennzeichen reflektierend sein und dem Normblatt DIN 74069, Ausgabe Juli 1996, entsprechen. Folienkennzeichen entsprechen diesen Anforderungen nicht. Sie können deshalb nur noch dann verwendet werden, wenn von der zust. Verwaltungsbehörde aufgrund des § 70 StVZO eine Ausnahme genehmigt wird. Für die Entscheidung über die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen werden von den Verwaltungsbehörden der Länder (meist Regierungspräsidien) strenge Maßstäbe angelegt“, erklärt Johann Meyer vom TÜV Süd.

Um welche strengen Maßstäbe handelt es sich konkret? Anders formuliert: Welche konkreten Bedingungen müssen erfüllt sein, damit in Ihrem Bundesland Folienkennzeichen ausgegeben werden können?

Im Saarland werden grundsätzlich keine Folienkennzeichen ausgegeben.

Haben die Regierungspräsidien Ihres Bundeslands diesbezüglichen Spielraum?

Die Zulassungsbehörden haben keinen Spielraum.

Sind ggf. sämtliche Kennzeichenarten (konventionell, Saison, H, 07, Hochformat, Motorrad) als Folienkennzeichen möglich?

Antwort erübrigt sich.

Muss in einem Fahrzeug mit Folienkennzeichen ein Nachweis deren Rechtmäßigkeit mitgeführt werden?

Siehe 2 c

Gelten für Folienkennzeichen die gleichen Anbauvorschriften wie für Blechkennzeichen?

Siehe 2 c

Mit welchem Klebstoff wird das Folienkennzeichen befestigt?

Siehe 2 c

Existiert in Ihrem Verkehrsministerium ein diesbezüglich kompetenter Ansprechpartner (nur für Fachleute, nicht für Endverbraucher)?

Markus Traub, Telefon 0681-501 3406